

für die Zusammenarbeit mit der Jung, DMS & Cie. GmbH, Krugerstraße 13, 1010 Wien, Österreich (im folgenden JDC)

## I. Ermächtigung Wirtschaftsinformationsdienst

Der Poolpartner ermächtigt die JDC GmbH ausdrücklich, bei Bedarf Auskünfte beim Wirtschaftsinformationsdienst arvato infoscure GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden über sich bzw. sein Unternehmen einzuholen (nur zur internen Verwendung bei der JDC GmbH).

## II. Einwilligung in die Nutzung der personenbezogenen Daten des Poolpartners

- Der Poolpartner ist damit einverstanden, dass seine von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses von der JDC, der Aragon AG und den anderen Gesellschaften des JDC-Konzerns (insbes. der Jung, DMS & Cie. GmbH Zweigniederlassung Deutschland, der Jung, DMS & Cie. AG, der Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, der Jung, DMS und Cie. Fundmatrix AG sowie der FINE IT Solutions GmbH) sowie von den mit diesen in Kooperation stehenden Produktgesellschaften und Verwerkstätten sowie von Auskunfteien und Behörden, insbes. der BaFin und der FMA, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Dies umfasst insbesondere die Speicherung und Übermittlung von Daten an die o.g. Unternehmen und Behörden. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidbarkeit insbesondere zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten, zur Abwicklung eingereichter Geschäfte und Anträge, zu Abrechnungszwecken (z. B. Erstellung von Provisionsabrechnungen), für Marketing- und Informationszwecke des JDC-Konzerns (z. B. für Service-News, Infos zu Produkten und Produktgebern, aktuelle Infos zum JDC-Konzern/den o. g. Unternehmen) per Telefon, E-Mail oder Brief sowie zur Bereitstellung von Onlinetools.
- JDC ist auch berechtigt, sämtliche vom Poolpartnern im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Daten zur Einsichtnahme bzw. zum Abruf für die nachfolgenden Personen bereitzuhalten bzw. und diesen die Daten zur Verfügung zu stellen:
  - dem Poolpartner übergeordnete und benannte Hauptvermittler
  - dem Poolpartner von JDC organisatorisch zugeordnete Erfüllungsgehilfen des Unternehmens für die Vertriebsentwicklung (insb. Vertriebsleiter, Sales Consultants, Leiter Vertriebsentwicklung).

Die Daten dürfen von den o.g. Personen im Rahmen der vertriebsorganisatorischen Zuordnung zur Ausübung/Durchführung der Vertriebsstruktur sowie zur Erfüllung der vom Zugeordneten übernommenen Aufgaben (Förderung, Unterstützung und Koordination der Vertriebsentwicklung, Entwicklung von Vertriebsansätzen, Organisation der Vertriebsstruktur, Abrechnungsprüfung) im erforderlichen Umfang eingesehen/abgerufen, analysiert, ausgewertet und genutzt werden. Die Einwilligung umfasst auch die ggfs. erforderliche Einsichtnahme/den Abruf von Produktionsdaten im für die Ausübung/Durchführung der Vertriebsstruktur und die Erfüllung der o. g. Aufgaben des Zugeordneten erforderlichen Umfang. Die Einwilligung gilt nicht für sensible und vertrauliche Kundeninformationen wie bspw. Krankheitsfragen, o. ä.

- Der Poolpartner kann diese Einwilligung gegenüber JDC jederzeit schriftlich widerrufen. Da die o. g. Datennutzung für die Durchführung der Vertragsbeziehung unumgänglich und aus technischen und organisatorischen Gründen eine Abspaltung der Kommunikation für Informations-/Marketingzwecke nicht möglich ist, kann der Poolpartnervertrag im Falle des Widerrufs bzw. der Nichterteilung dieser Einwilligung leider nicht aufrechterhalten werden.

## III. Datenschutzpflichten des Poolpartners

- Der Poolpartner verpflichtet sich sämtliche personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und alle sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere §§ 4, 5, 28 BDSG zu wahren. Dem Poolpartner ist bekannt, dass es ihm nach § 5 BDSG untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Der Schutz der personenbezogenen Daten nach dem BDSG erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten ungeachtet der bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung angewandten Verfahren oder Medien. Vom Datengeheimnis erfasst sind demnach z. B. auch alle Datensammlungen, die personenbezogene Daten beinhalten oder speichern (z. B. Fragebögen, Erfassungslisten, CDs, DVDs, USB-Sticks, physische Kundenakten etc.). Der Poolpartner verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für JDC erhaltenen Daten und Informationen nur im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zu nutzen.
- Der Poolpartner wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 44 i.V.m. § 43 Abs. 2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Abschriften der einschlägigen Bestimmungen (§§ 5, 43 Abs. 2 und 44 BDSG) hat der Poolpartner beigelegt erhalten. Dem Poolpartner ist weiterhin bekannt, dass er sich nach § 14 BDSG strafbar macht, wenn er unbefugt nach diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, übermittelt, verändert, abrufen oder zum Abruf bereithält oder sich oder einem anderen aus Dateien unbefugt verschafft.
- Der Poolpartner verpflichtet sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GODV) zu beachten, zum Schutz personenbezogener Daten oder vertraulicher Informationen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und ihre Einhaltung zu überwachen. Insbesondere stellt er durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Informationen, Unterlagen, Dateien, Systeme, Datenträger und sonstige Daten in seinem Einflussbereich vor Einsichtnahme und Einwirkung durch Unbefugte sowie gegen Veränderungen, Löschungen oder Entwendungen oder unbefugtes Kopieren geschützt sind. Er wird Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Verfahren und Prozessabläufe, mit denen personenbezogene oder vertrauliche Daten bei ihm erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, treffen sowie erhaltene persönliche Kennwörter strikt geheim halten und niemandem zur Verfügung stellen.
- Der Poolpartner hat insbesondere auch die ggfs. für ihn tätigen Mitarbeiter sowie sonstige Dritte, deren er sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten bedient, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dieser Verpflichtungserklärung sowie des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG zu verpflichten.
- Der Poolpartner hat der JDC und/oder deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in alle mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Geschäftsunterlagen zu geben, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten muss der Poolpartner auf Anforderung von JDC dieser bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Partnern bzw. Kunden oder zur Abwehr von Ansprüchen eines Partners bzw. Kunden die erforderlichen und ihm zugänglichen Auskünfte erteilen. Geschäftsunterlagen sind vom Poolpartner mindestens für den Zeitraum der gesetzlichen Archivierungspflichten aufzubewahren.
- Diese Verpflichtungen des Handelsvertreters bestehen auch nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

**Ich habe diese Datenschutzverpflichtung gelesen und verpflichte mich zur Einhaltung der in Ziffer III. dieser Erklärung genannten Pflichten. Des Weiteren willige in die Nutzung meiner personenbezogenen Daten gem. Ziffer I. und II. dieser Erklärung ein:**

Ort, Datum



Unterschrift Poolpartner, ggf. Firmenstempel